



## Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

### Querabspernungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2)  Teilspernung erforderlich;
  - Z 357
  - Z 357-50
  - Z 357-51
  - Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet  
 Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt
- 3)  Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen  
  
 erforderliche Dimensionierung und Lage
  - gemäß beigefügtem Lageplan
  - gemäß Anzeichnung vor Ort
 geprüft und angeordnet
- 4)  wegen LZA angeordnet

05.21